

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 11

Sonnabend, den 10. Februar

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
 monatlich bei der Expedition dieses Blattes
 sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 15,00 Mk. die einspaltige Petit-
 zeile oder deren Raum berechnet und bis
 Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
 erbeten.

Ämtlicher Teil.

Ahrgebietshilfswerk. — Deutsches Volksofer.

Es zeichneten bisher weiter:

393. Gemeinde Silesen, und zwar:

Gem.-Vorst. Hermann Pagel 1 Ztr. Getreide und 5 Ztr. Kartoffeln, Bauer Otto Pagel 1 Ztr. Getreide und 5 Ztr. Kartoffeln, Bauer Otto Graf 2 Pfd. Butter, 5 Ztr. Kartoffeln und 10 000 M., Eigentümer August Krause 1 Ztr. Kartoffeln und 500 M., Eigentümer Albert Köller 2 Pfd. Wurst, 1 Ztr. Kartoffeln und 1 000 M., Arbeiter Fr. Zeste 200 M., Arbeiter Fr. Brühl 500 M., Bauer Otto Krause 10 Ztr. Kartoffeln und 10 000 M., Bauer Fritz Krause 3 Pfd. Speck und 10 000 M., Eigent. E. Scheunemann 2 Pfd. Wurst, 1 Pfd. Butter, 2 Ztr. Kartoffeln und 1 000 M., Eigent. H. Reizel 2 Pfd. Wurst, 10 Ztr. Kartoffeln und 1 000 M., Eigent. Fr. Schuß 5 Ztr. Kartoffeln u. 5 000 M., Eigent. Fr. Wüddorn 1 Ztr. Getreide, Lehrer Jöhl 1 000 M., Gastwirt K. Manke 1/2 Ztr. Getreide, 1 Pfd. Butter und 1 Pfd. Wurst, Eigentümer Fr. Kriesel 1/2 Ztr. Getreide, 1 Pfd. Butter und 1 Ztr. Kartoffeln, Bauer Otto Knop 1 Pfd. Butter, 1 Pfd. Wurst, 5 Ztr. Kartoffeln und 15 000 M., Maurer Joh. Doege 1/4 Ztr. Getreide, 1 Ztr. Kartoffeln und 1 000 M., Schmied Bauers 5 000 M., Bauer W. Klug 1 Ztr. Getreide und 3 Pfd. Speck, Bauer W. Klug 1 Ztr. Getreide, 2 Pfd. Butter, 2 Ztr. Kartoffeln, Musiker H. Knop 100 M., Eigentümer Fr. Beulle 1/4 Ztr. Getreide, 2 Ztr. Kartoffeln, Arbeiter Albert Daus 1 Ztr. Kartoffeln und 200 M., Müller Alb. Rodenwald 1 Ztr. Getreide, 5 Ztr. Kartoffeln und 10 000 M., Bauer August Krüger 1 Ztr. Hafer, 4 Pfd. Butter und 25 000 M., Bauer Paul Winkler 1 Ztr. Roggen, 10 Pfd. Speck und 10 000 M., Eisenb. Otto Wittkrow 10 000 M., Eigt. Ww. Molzahn 100 M., Maurer E. Guse 1 000 M., Schneider August Moll 1 000 M., Bauer Paul Krüger 5 Ztr. Kartoffeln und 10 000 M., Schuhmacher Fr. Klemz 1 500 M., Landjäger J. Gruschka 3 000 M., Bauer Fr. Molzahn 1/2 Ztr. Getreide, 15 Pfd. Speck, Eigent. August Knop 1/2 Ztr. Getreide, Eigent. Richard Franz 1/2 Ztr. Getreide, 2 Pfd. Speck, 1 Ztr. Kartoffeln, Eigent. Otto Henke 1/2 Ztr. Getreide u. 1 Ztr. Kartoffeln, Invalide Albert Benzke 1 000 M., Bauer Otto Kruggel 1/2 Zentner Getreide, 10 Pfd. Speck und 10 000 M., Bauer Gustav Knop 5 000 M., Bauer W. Krause 10 000 M., Altst. Jul. Krause 1/2 Ztr. Kartoffeln, Bauer Karl Krause 5 000 M., Eigent. Karl Scheunemann 5 Pfd. Speck, Eigent.-Witwe

Krüger 3 000 M., Eigent. Ludwig Pagel 1 000 M., Altst. August Wittkrow 500 M., Eigentümer Fr. Miske 2 000 M., Bauer Albert Manke 1/2 Ztr. Getreide und 10 000 M., Eigent. H. Jenrich 4 000 M., Eigent. Fr. Wüddorn 5 000 M., Altst. Albert Fehje 1 000 M., Eigent. E. Wüddorn 2 000 M., Eigent. Fr. Kaste 5 000 M., Eigent. B. Mallon 3 000 M., Eigent. G. Post 5 000 M., Eigent. H. Schröder 1/2 Ztr. Getreide, Eigentümer K. Bähle 1/2 Ztr. Getreide, Eigent. Alb. Knuth 2 Zentner Kartoffeln, Eigent. Aug. Schröder 1/2 Ztr. Getreide, Eigent. Karl Schröder 3 000 M., Eigentümer Ferd. Götzke 1 Ztr. Kartoffeln, Eigent. Albert Molzahn 3 000 M., Bauer Jul. Krüger 47 500 M., Schneider Armin Knop 1 500 M., Eigent. Reinhold Knop 1 1/2 Pfd. Speck und 1 1/2 Pfund Butter.

Zusammen: 260 600 M.,
14 Ztr. Getreide,
49 1/2 Pfd. Speck,
13 1/2 " Butter,
8 " Wurst,
71 1/2 Ztr. Kartoffeln,
23 047 040 Mark,
302,36 Ztr. Getreide,
973,— Ztr. Kartoffeln,
5,— " Mehl,
3,42 1/2 Ztr. Nüch-
ware,
34 1/2 Pfd. Butter.

Bisherige Zeichnungen insgesamt:

Herzlichen Dank den Gebern.
Belgard, den 6. Februar 1923.
Der Komm. Landrat.
Dr. Janzen.

Ahrgebietshilfswerk. — Deutsches Volksofer.

Es zeichneten bisher weiter:

394. Gemeinde Roggow, und zwar:

Eigent. Karl Bunde 50 Pfund Getreide, Bauer Ditto Graunke 1 Ztr. Getreide, Bauer Reinhard Götzke I 1 Ztr. Getreide, Mühlenbesitzer Wolf Melms 1 Ztr. Getreide, Bauer Albert Bülow 50 Pfd. Getreide, Bauer Max Rath 50 Pfd. Getreide, Eigent. Steffenhagen 25 Pfund Getreide, Bauer R. Kettmann 15 000 M., Bauer Reinh. Pagel II 15 000 M., Bauer Hermann Pagel II 10 000 M., Bauer Karl Götzke 10 000 M., Bauer Karl Bülow 10 000 M., Eigent. Alb. Witt 10 000 M., Bauer Hermann Maack 50 Pfd. Getreide, Bauer Ludw. Maack 50 Pfd. Getreide, Eigent. August Manke

5 Pfd. Speck und 1 000 M., Eigent. Albert Haut 1 1/2 Pfd. Speck und 1 000 M., Bauer Reinh. Pagel 1 600 M., Bauer Emil Fichner 6 000 M., Bauer Reinh. Leß 6 000 M., Hauptlehrer Alb. Kiedow 5 000 M., Mühlenbesitzer Fritz Wille 5 000 M., Eigent. Herm. Priebe 5 000 M., Bauer Alwin Leß 5 000 M., Bauer Herm. Reizel 4 000 M., Eigent. Frlh. Weilfuß 4 000 M., Eigent. Paul Behling 4 000 M., Bauer Reinh. Göhke II 3 000 M., Bauer Reinh. Rath 3 000 M., Bauer Erich Pagel 3 000 M., Bauer Carl Klotz 3 000 M., Eigentümer Hermann Böhle 3 000 M., Eigent. Alwin Ott 3 000 M., Eigentümer Erich Weilfuß 3 000 M., Fleischer Paul Trettin 3 000 M., Lehrer Joh. Sella 3 000 M., Schmied Gustav Reizel 2 000 M., Eigent. Paul Rath 1 2 000 Mark, Eigent. Reinh. Klotz 2 000 M., Bauer Alwin Weilfuß 2 000 M., Eigent. Reinh. Otto 2 000 M., Eigent. Hermann Piemer 1 000 M., Gastwirt Otto Rosanke 2 000 M., Eigent. Herm. Schneider 2 000 M., Eigent. Gebr. Gutzke 1 500 M., Maurer Ludwig Rath 1 200 M., Alma Maas 1 000 M., Frieda Maas 1 000 M., Eigent. Alwin Winkel 1 000 M., Eigent. Berta Gutzke 1 000 M., Eigent. Ludwig Rath 1 000 M., Fahnenarbeiter Albert Gutzke 1 000 M., Schneider Franz Heulle 1 000 M., Eigent. Albert Neumann 1 000 M., Gastwirt Herm. Ebert 1 000 M., Eigent. Carl Timm 1 000 M., Eigent. Paul Jeske 1 000 M., Eigent. August Hackbarth 1 000 M., Eigent. Albert Runge 1 000 M., Eigentümer Theodor Bohn 1 000 M., Eigent. Herm. Göhke 1 000 M., Eigent. Emil Potraz 1 000 M., Margarete Gutzke 1 000 M., Eigent. Otto Zimmermann 2 000 M., Maurer Max Rogge 500 M., Eigent. Wm. Lauter 500 M., Eigent. Herm. Haut 500 M., Eigent. Alwin Leß 500 M., Eigent. Herm. König 500 M., Eigent. Carl Rath II 500 M., Eigent. Albert Dorow 500 M., Maurer Albert Rath 400 M., Eigent. Ottilie Grel 300 M., Schuhmacher Paul Rath 200 M., Eigent. Paul Silge 200 M., Eigent. Max Haad 200 M., Witwe Behle 200 M., Eigent. Berta Gomoll 200 M., Eigent. Emilie Jeske 100 M., Stellmacher Franz Guntz 100 M.

Zusammen: 191 100,— Mark,
5,75 Zentner Getreide,
6 1/2 Pfund Speck

395. Gemeinde Langen, und zwar:

Gem.-Vorst. Franz Runge 1 Ztr. Getreide, Kaufmann Paul Köpke 4 000 M. Besitzer Fritz Gerth 1 Ztr. Getreide, Besitzer Albert Köhls 1 Zentner Getreide, Besitzerin Elisabeth Köhls 1 Zentner Getreide, Pächter Friedr. Schulz 500 M. Besitzer Albert Bück 1 Ztr. Getreide, Besitzer Hermann Harmel 1 Ztr. Getreide, Besitzer Hugo Dallmann 1 Ztr. Getreide, Besitzer Wilhelm Schellin 1 Ztr. Getreide, Eigent. Julius Zäse 1 000 M., Besitzer Wilhelm Gerth 1 Ztr. Getreide, Besitzer Pariske 1 Ztr. Getreide, Besitzer Friedr. Köhls 10 000 M., Besitzer Hermann Polzin 500 M.

Zusammen: 16 000,— Mark,
10 Zentner Getreide.

396. Gutsbezirk Altschlage, und zwar:

Gastwirt Frank 1 20 Ztr. Getreide, 10 Ztr. Kartoffeln und 6 000 M., Stellmacher Gustav Schmidt 2 000 Mark, Lemke 5 Ztr. Kartoffeln, Rentengutsbesitzer Schmidt 5 Ztr. Kartoffeln, Rentengutsbesitzer Briefemeister 1 Ztr. Getreide u. 8 000 M., Rentengutsbesitzer Wendorf 1 Ztr. Getreide und 10 000 M., Rentengutsbesitzer Müller 50 Pfd. Getreide, 6 Ztr. Kartoffeln, Gebauer 8 000 M., Borsahl 9 000 M., Falkenberg 8 000 M., Radtke 8 000 M., Wuß 3 000 M., Dummer 10 000 M., Henkel 1 Ztr. Getreide und 6 Ztr. Kartoffeln, Arbeiter Bloß 2 Ztr. Kartoffeln, Arbeiter Trapp 10 Ztr. Kartoffeln, Herm. Woller 2 Ztr. Kartoffeln, Rentengutsbesitzer Zettel 5 Ztr. Kartoffeln, Neßlaff 6 Ztr. Kartoffeln, Herm. Woller II 2 000 M., Maurer Siglow 2 Ztr. Kartoffeln, Arbeiter Piemer 1 Ztr. Kartoffeln, Arbeiter Scheunemann 6 Ztr. Kartoffeln, Arbeiter Rath 6 Ztr. Kartoffeln, Arbeiter Wilh. Kallies 2 Ztr. Kartoffeln, Nisch 2 Ztr. Kartoffeln, Rentengutsbesitzer Marquardt 6 Ztr. Kartoffeln, Major a D. Schiemann 6 Ztr. Getreide, Großkreuz 6 Ztr. Getreide, Arbeiter Schneider 25 Pfd.

Roggen, Rentengutsbesitzer Köhls 1 Ztr. Getreide, Rentengutsbesitzer Petermann 1 Ztr. Getreide, Arbeiter P. Woller 2 Ztr. Kartoffeln.

Zusammen: 74 000,— Mark,
18,95 Ztr. Getreide,
84,— Ztr. Kartoffeln.

397. Gemeinde Altschlage, und zwar:

Landwirt Stolpe 3 000 M., Landwirt Buske 50 Pfd. Getreide und 10 Ztr. Kartoffeln, Landwirt Müßler 10 Ztr. Kartoffeln und 5 000 M., Landwirt Räther 2 Pfund Speck, 10 Ztr. Kartoffeln, Kiedow 6 Ztr. Kartoffeln, Landwirt Hammermeister 1,20 Ztr. Getreide, 10 Ztr. Kartoffeln und 5 000 M., Lehrer Hoppe 4 000 M., Eigentümer Schröder 4 Ztr. Kartoffeln, Schuhmacher Ebert 30 Pfd. Getreide und 4 Ztr. Kartoffeln, Landwirt Preeh 25 Pfund Getreide, 2 Pfd. Speck u. 10 Ztr. Kartoffeln, Landwirt Weilfuß 2 Pfd. Speck und 10 Ztr. Kartoffeln

Zusammen: 17 000,— Mark,
2,25 Ztr. Getreide,
6 Pfund Speck,
74,— Ztr. Kartoffeln.

398. Gutsbezirk Glözin, und zwar:

Kommerische Landgesellschaft 10 Zentner Weizen und 100 Ztr. Kartoffeln, Gutsverwalter Koepcke 20 000 M., Frl. Koepcke 5 000 M., Rechnungsführerin Frl. Adam 10 000 M., Lehrer Alfred Rahm 2 000 M., Hofmeister Wilh. Drews 50 Pfd. Roggen, Schmieß Kleinschmidt 1 000 M., Stellmacher Carl Bonath 25 Pfd. Roggen, Schweizer Albert Struz 50 Pfund Roggen und 1 000 Mark, Borknecht Glasenapp 20 M., Deputant H. Barz 100 M., Deputant Köpke 200 M., Deputant Paul Struz 1 500 M., Deputant Mahle 200 M., Deput. Fischer 1 000 M., Deputant Willi Barz 1 500 M., Deputant Jenke 200 M., Deputant Fritz Bonath 1 000 M., Deputant Tröder 1 000 M., Deputant Jandt 25 Pfd. Getreide, Deputant Holz 1 000 M., Deputant Köhls 25 Pfund Getreide, Deputant Carl Scheunemann 1 000 M., Deputant Meßke 25 Pfund Getreide, Deputant Otto Koch 1 500 M.

Zusammen: 49 220,— Mark,
12 Ztr. Getreide,
100 Ztr. Kartoffeln.

Heutige Quittung insgesamt: 347 320 Mark,
48,95 Ztr. Getreide,
255 Ztr. Kartoffeln,
12 Pfd. Räucherwaren,

Bisherige Zeichnungen insgesamt: 23 394 360 Mark,
351,31 Ztr. Getreide,
1 231 Ztr. Kartoffeln,
5 Ztr. Mehl,
3,63 Ztr. Räucherw.,
34 1/2 Pfd. Butter.

Herzlichen Dank den Gebern!

Belgard, den 7. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende.

Dr. Janzen.

Ruhrgebietshilfswerk. — Deutsches Volksoffer.

Es zeichnen bisher weiter:

399. Der landwirtschaftliche Verein Groß Ramin, und zwar:

Gutsbesitzer Carl Zizke, Rezin 100 Zentner Kartoffeln, Rittergutsbesitzer Hoffmann, Klein Ramin 100 Ztr. Kartoffeln, Gutsbesitzer Torp, Rezin 100 Ztr. Kartoffeln, Frau Gutsbesitzer Torp, Rezin 10 Pfd. Speck, Eigent. Dhlow, Rezin 2 Ztr. Kartoffeln, Bauer Schmidt, Rezin 5 Ztr. Kartoffeln, Gem.-Vorst. Nährung, Rezin 5 Ztr. Kartoffeln, Tierarzt Dr. Klamroth, Gr. Ramin 1 000 M., Brennereiverwalter Treptow, Gr. Ramin 1 000 M., Haupt-

Lehrer Münchow, Gr. Ramin 1 000 Mark,
Inspektor Schmidt, Ganzkow 1 000 M.

Zusammen: 312 Zentner Kartoffeln,
10 Pfund Speck,
4 000 Mark.

	Marx
400. Die Angestellten der Firma P. D. Benzke, Belgard	5 000
401. Kaufmann Karl Briebe	10 000
402. Pastor Bartolomäus	2 000
403. Baugesch. Geb. Brandenburg	2 000
404. Maschinens. Combes & C.,	10 000
405. E. L.,	3 000
406. Helene Krause	1 000
407. Kurt Hermann Müller	3 000
408. Schuhmachermeister Conradt	3 000
409. Parkettleger Dallmann	2 000
410. Eigentümer Reinhold Wachholz Belgard Abbau	5 000
411. Witwe Strenzke Belgard	3 000
412. Böttcher	1 000
413. Lehrer Schwolow, Rostin	2 000
414. Lehrer Zuther	1 500
415. Schule in Ramissow	10 520
416. Frä. von Quillfeld, Gr. Tychow	2 000
417. Westhändler, Bulgrin	10 000
418. Holzhändler Paul Bohn, Belgard	20 000
419. Karl Thurow	1 000
420. Fritz Treichel	1 000
421. Ref.-Führ. Dahlke	1 000
422. Lehrer Willer, Burzloff	5 000
423. Landwirt Bruck, Neuläufig	3 000
424. Zugführer Naggar, Belgard	1 000
425. Installateur Krassau, Belgard	10 000
426. Lehrer Biermann, Altläufig	3 000
427. Kübler Belgard	1 000
428. Aufseher Georg Bohn	1 000
429. Hausmeister Groth	1 000
430. Hauswart Smollich	1 000
431. Volksmädchenschule, Klasse 3b	1 200
432. Lehrer Förster	2 000
433. Friseur Dite	200
434. Frä. Müllerheim	3 000
435. Gärtin. Georg Pommerening	1 000
436. Betriebsinspektor Herrmann	2 000
437. Buchhalter Deutsch	2 000
438. Elektrizitätsmeister Grötkmann	2 000
439. Gasmeister Mirau	2 000
440. Buchhalter Graffunder	1 000
441. Bürogehilfe Grimm	1 000
442. Bürogehilfe Hackbarth	1 000
443. Boß	1 000
444. Obertertia des Gymnasiums	2 500
445. Ingenieur Höfs	2 000
446. Lok.-Heizer Raulitz	2 000
447. Schneidermeister Wezel	2 000
448. Ungenannt	2 000
449. Friseur Krause	1 000
450. Lok.-Führ. Reinhold	1 000
451. Uhrmacher Krause	10 000
452. Kaufmann Smollich	5 000
453. Geschäftsführer Rug	3 000
454. Lok.-Führer Groschinsky	1 000
455. Eisenbahn-Assistent	1 000
456. Apothekenbesitzer Schelz	5 000
457. Buchhandlung Runge	1 000
458. Arbeiter Albert Manzke	1 000

459. Lok.-Heizer Dorn	1 000
460. Beamte und Angestellte der Ueberlandzentrale Belgard	96 000
461. Eigentümer Hermann Fick, Lenzen	2 000
462. Oberlandjäger Rost, Belgard	2 000
463. Bauer A. Schmeling, Rowall	1 000
464. Veterinär Dr. Braedel, Belgard	10 000
465. Zugführer Rehberg, Belgard	1 000
466. Eisenbahnbeamter i. R. Hardt, Belg.	20
467. Kriegsbeschädigtenverein Gr. Tychow	2 500
468. Eigentümer Julius Schumacher, Röhlshof	2 000
469. Eigentümer Wege, Röhlshof	2 000
470. Rittergutsbes. Graßmann, Ackerhof	200 000
471. Koltermann, Belgard	300
472. Firma August Holz, Belgard	10 000
473. Eigentümer Buth, Roggow	300
474. Ungenannt	1 000
475. Dienstmädchen Strehlow, Dubberow	100
476. Schülerin Kuckein und Schüler Schulz Arnhausen gesammelt	3 234
477. Rentmeister Alverdes, Belg., gesammelt	20 800
478. Buchdruckereibesitzer Johannsen, Belg.	10 000
479. Arbeiter Walter Haß, Litzig	1 1/2 Pfd. Speck,
480. Bäckerstr. Friedr. Schulz, Belgard	vorläufig 15 Pfd. Zwieback.

Heutige Quittung insgesamt: 553 174 Mark,
312 Ztr. Kartoffeln,
11 1/2 Pfd. Speck,
15 Pfd. Zwieback.

Bisher. Zeichnungen insgesamt 23 947 534 Mark,
351,31 Ztr. Getreide,
1 543 Ztr. Kartoffeln,
5 Ztr. Mehl,
3,74 Ztr. Räucherw.
34 1/2 Pfund Butter,
15 Pfund Zwieback.

Herzlichen Dank den Gebern!

Belgard, den 8. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen.

Abgabe von Weizenmehl oder Weizengebäd gegen Brotkarten.

Für die Zeit vom 12. Februar bis 4. März d. J.
sind auf Verlangen gegen Vorlegung der jeweilig gel-
tenden Brotkartenabschnitte anstatt Roggenmehl oder
Roggenbrot

pro Woche

1125 gr Weizenmehl zum Preise von je Pfund 180 Mark,

oder

1806 gr Weizengebäd zum Preise von
je 50 gr Semmel 18 Mark,

abzugeben.

Belgard, den 9. Februar 1923

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Zuckerversorgung.

Im Februar erfolgt die Ausgabe des Mundzuckers
auf die Februarabschnitte A und B und den Abschnitt
Sonderzuteilung D mit je 1 Pfund. Die jeweilige
Mengenabgabe an das Publikum muß dem Handel vor-
behalten bleiben, welcher nur im Verhältnis seiner Be-
lieferung ausgeben kann.

Die Gültigkeit der einzelnen Abschnitte ist mit Ab-
lauf des betreffenden Monats erloschen.

Die Apotheken erhalten zur Herstellung von Arznei-
mitteln auf Grund von Aufträgen je Kopf der im Be-
trieb angestellten pharmaceutischen Personen, den
Apotheker selbst eingerechnet, monatlich 20 kg Mund-
zucker gegen ein von der Zuckerkontrolle in Stettin aus-

gestelltes Belieferungszeugnis zugewiesen. Die Unterlagen für die Ausstellung der Belieferungszeugnisse hat die Kontrollstelle von den Herrn Medizinalreferenten der Regierungen eingeholt. Eines besonderen Antrages der Apotheken bedarf es nur einmalig.

Belgard, den 9. Februar 1923

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Quittungsliste über ausgegebene Zuckerkarten.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich nochmals, die Quittungsliste über die Ausgabe der Zuckerkarten mir sogleich einzusenden, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Die nicht zur Ausgabe gelangten Zuckerkarten ersuche ich zusammen mit der Quittungsliste ebenfalls einzusenden.

Belgard, den 9. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Beschluß.

Mit Rücksicht auf den Mangel an Kleingeld sollen im Anschluß an das Vorgehen der Banken und Girozentralen hinfür im Geldverkehr Beträge unter 50 Pfg. auf volle Mark nach unten und Beträge von 50 Pfg. und darüber auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

Belgard, den 24. Januar 1923.

Der Kreis Ausschuss

Vorliehenden Beschluß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Belgard, den 6. Februar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Geldwirtschaft der ländlichen Volksschulen.

Die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Köslin hat die Aufstellung neuer Schulhaushaltpläne angeordnet. Dieserhalb wird von mir noch weitere Verfügung erlassen werden. Damit aber die neuen Pläne, die voraussichtlich am 1. April 1923 in Wirkung treten, nicht mit alten Schulden, die bis 31. März 1923 entstanden sind, belastet werden, ordne ich hierdurch die Aufbringung einer Sonderumlage für Schulzwecke an. Es ist hierüber ein Beschluß des Schulvorstandes herbeizuführen, für den ich folgendes Muster empfehle.

Beschluß.

1. Die hiesige Schulkasse weist heute einen Fehlbetrag auf von Mt.
2. Dieser Fehlbetrag erhöht sich durch notwendige Ausgaben bis zum 31. März 1923 noch um Mt.
3. Es sind ferner aufzubringen folgende Zahlungen an die Landeschulkasse:
 - a) für eine Lehrerstelle

für Rechnungsjahr 1920	9600 Mt.,
1921	13440 "
" 1. 4. 1922 bis 31. 7. 1922	4480 "
" 1. 8. 1922 bis 30. 9. 1922	3500 "
" 1. 10. 1922 bis 31. 3. 1923	36400 "
 - b) für eine Lehrerstelle

für Rechnungsjahr 1920	8600 "
1921	12060 "
" 1. 4. 1922 bis 31. 7. 1922	4020 "
" 1. 8. 1922 bis 30. 9. 1922	3140 "
" 1. 10. 1922 bis 31. 3. 1923	32665 "
 - c) für einen Hauptlehrer mit Leitungsbefugnissen

für Rechnungsjahr 1920	2340 "
1921	4050 "
" 1. 4. 1922 bis 31. 7. 1922	1920 "
" 1. 8. 1922 bis 30. 9. 1922	1500 "
" 1. 10. 1922 bis 31. 3. 1923	15600 "
 - d) die Stellenzulage der Küsterlehrer + 20 % für Pensionslast Mt.
4. Abzusetzen sind von der Gesamtsumme von 1, 2 und 3 folgende Beträge

- a) Beschulungsgeld für 1920 130 Mark für jedes Kind bis zu 60 Kindern für jede Schulstelle
- b) Beschulungsgeld für 1921 160 Mark für jedes Kind bis zu 60 Kindern für jede Schulstelle

Es bleiben mithin aufzubringen

5. Diese Sonderumlage ist auf die Glieder des Schulverbandes (Guts- und Gemeindebezirke) wie folgt verteilen:

- a) die eine Hälfte nach Verhältnis der Kinderzahl
- b) die andere Hälfte nach dem Verhältnisse Steuerfolls der zum Schulverband gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke, welches der Kreissteuerung zu Grunde zu legen ist, wobei indessen die Grund- und Gebäudesteuer nur zur Hälfte ihrer umlagefähigen Höhe zur Anrechnung kommen.

Beschlossen 1923.

Der Schulvorstand.

Für Guts- und Gemeindebezirke, die einen eigenen Schulverband bilden, ersuche ich die Herren Vorsteher einen sinnerntsprechenden Gemeindebeschluß herbeizuführen.

Zu 3 bemerke ich: Bei zwei und mehr Lehrstellen sind die Beträge zu a zwei- oder mehrfach einzusetzen. Was sonst von b, c oder d nicht eintrifft, bleibt weg.

Zu 4: Das Beschulungsgeld für 1922 steht noch nicht fest. Es wird den Schulverbänden später gut zu rechnen werden, wenn es jetzt auch fehlen bleibt.

Zu 3 und 4: Was bereits im Wege der Vereinnahmung von der Kreis-kasse an Beschulungsgeld gezahlt und an Beiträgen zur Landeschulkasse eingezogen ist, ist durch Absetzung der betr. Beträge auf Grund der bei den Schulkassen befindlichen Belege berücksichtigt werden.

Die Herren Vorsitzenden der Schulvorstände ersuche ich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen, da damit zu rechnen ist, daß in nächster Zeit die Beiträge an Landeschulkasse werden eingefordert werden. Deswegen ergeht aber noch Bestimmung. Nötig ist aber, schon jetzt für die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel zu sorgen, was Zweck dieser meiner Anordnung ist. Ein Abdruck des Beschlusses ist mir bis zum 20. Februar 1923 einzureichen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die von den Schulvorständen hiernach angeforderten Mittel ohne Verzug flüssig zu machen und ungesäumt an die Schulkassen abzuführen.

Belgard, den 3. Februar 1923.

Der komm. Landrat.

Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz.

In § 22 Abs. 2 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz vom 12. April 1912 ist bestimmt, daß die Schiedsmänner für die Teilnahme an der Schätzung eine Vergütung von 9 Mark für jede angefangene Stunde erhalten und die Vergütung den Betrag von 9 Mark für einen Tag nicht überschreiten darf.

Diese Beträge sind mit Rücksicht auf die allgemeine Teuerung durch meinen Erlaß vom 7. August 1922 — A III i 13 300 — (Gdw. Nr. Bl. S. 562) auf 15 Mark für jede angefangene Stunde bis zum Höchstbetrage von 100 Mark für einen Tag erhöht.

Mit Rücksicht auf die weitere allgemeine Teuerung wird die Vergütung für jede angefangene Stunde vom 1. Oktober d. Js. ab hiermit auf 60 Mark erhöht und festgesetzt.

Von einer Begrenzung der Gesamtvergütung für einen Tag wird abgesehen.

Berlin W. 9, den 7. Dezember 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
F. A.: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

Beilage zu Nr. 11 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Der Oberlandjäger Roos I ist seit dem 4. d. Mts erkrankt.

Die Vertretung übernimmt für diese Zeit in den Ortschaften des Amtsbezirks Gr. Pöplow der Oberlandjäger Pöbsch in Polzin und in den Ortschaften des Amtsbezirks Collatz der Oberlandjäger Kollesch in Polzin.

Belgard, den 7. Februar 1923.

Der Komm. Landrat.

Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Von den Direktionen der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Stettin und Köslin ist wiederum Klage geführt worden, daß in diesem Jahre der Eintritt der taubstummen Kinder in die Provinzial-Taubstummenanstalt zur Erfüllung ihrer Schulpflicht sehr unregelmäßig war. Dieser Zustand erweist sich für den Unterrichtsbesuch als unerträglich.

Der Unterricht in der Aufnahmeklasse gestaltet sich durch die nachträglichen Zuführungen besonders schwierig, da immer wieder von neuem mit dem Pensum begonnen werden muß und somit ein Vorwärtsschreiten nach dem Unterrichtsplane verzögert wird. Es ist von den Direktoren auch zur Sprache gebracht worden, daß noch eine Anzahl im schulpflichtigen Alter stehender Kinder bisher nicht besult sind.

Die im Interesse des Fortkommens der genannten Kinder liegende Beschulung darf unter keinen Umständen an dem Widerstreben der Ortsarmenverbände scheitern, die Kosten für Kinder, die unermöglicht sind bezw. keine vermögenden unterhaltungspflichtigen Angehörigen haben, zu übernehmen.

Diese Unregelmäßigkeit ist auf die nicht rechtzeitige Einreichung der Nachweisungen der taubstummen Kinder durch die Gemeinde- und Gutsvorsteher zurückzuführen. Ich bringe daher die Ausführungsanweisung zu dem Gesetz vom 7. August 1911 betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, abgedruckt in der Sonderbeilage zu Stück 3 des amtlichen Schulblattes für 1912 in Erinnerung. Nach derselben haben die Ortsvorstände (Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorsteher) ein Verzeichnis der noch nicht schulpflichtigen taubstummen und blinden Kinder zu führen und eine Ausfertigung dieser Nachweisung jedesmal 1½ Jahre vor dem Schulaufnahmetermine, an welchem die Kinder normalmäßig nach § 1 des Gesetzes eingeschult werden müssen, der Ortsschulbehörde (Schuldeputation, Schulvorstand) einzureichen.

Die Ortsbehörden haben diese Nachweisung alsbald mit ihren Neußerungen dem Kreis Schulrat weiter zu reichen, der sie durch meine Hand der Regierung vorlegt. Die Ortsvorstände und Ortspolizeibehörden ersuche ich, diese Bestimmungen in Zukunft genau zu beachten.

Belgard, den 21. Dezember 1922.

Der Komm. Landrat.

Auf Grund des § 1436 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Art. IX des Gesetzes über Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 30. April 1922 werden hiermit die folgenden Bestimmungen erlassen:

Bestimmungen über die Beitragshebung für die Hausgewerbetreibenden.

1. Die Versicherung der Hausgewerbetreibenden erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte befindet.

2. Maßgebend für die Lohnklasse der für die Hausgewerbetreibenden zu verwendenden Beitragsmarken ist das Dreihundertfache des vom Oberversicherungsamt festgesetzten Ortslohns.

Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist vorbehaltlich der Bestimmung zu Ziffer 7 — zulässig.

3. Der Hausgewerbetreibende, auch wenn er selbst Arbeitgeber von Hausgewerbetreibenden ist (§ 162, Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung), und jeder von ihm als Hausgewerbetreibender Beschäftigte hat sich die Quittungskarte ausstellen zu lassen und diese, soweit er nicht selbst die Marken zu verwenden hat (vergl. Ziffer 4) dem dazu Verpflichteten zur Beitragsentrichtung vorzulegen.

4. Zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet ist der Arbeitgeber für die Hausgewerbetreibenden und die von diesen als Hausgewerbetreibende beschäftigten Personen; für sich selbst ferner in den Fällen, wo er selbst hausgewerblich tätig ist.

5. Auch für Zeiten, in denen die Hausgewerbetreibenden vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, sind Beiträge zu entrichten.

6. Die Beitragsentrichtung hat für jede volle oder angefangene Kalenderwoche, in der der Hausgewerbetreibende (Arbeitgeber) für fremde oder vorübergehend für eigene Rechnung beschäftigt war (vergl. Ziffer 5) spätestens an dem Tage zu erfolgen, wo die nächste Abrechnung stattfindet. Arbeitet ein Hausgewerbetreibender in derselben Woche für mehrere Arbeitgeber oder Auftraggeber, so sind die vom Arbeitgeber (Auftraggeber) zu leistenden Beiträge von demjenigen Arbeitgeber (Auftraggeber) zu entrichten, mit dem die erste Abrechnung in der betreffenden Woche erfolgt.

7. Der Versicherte hat die Hälfte der vorgeschriebenen Beiträge oder — bei Versicherung in einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse — den auf ihn entfallenden Anteil dem verpflichteten Benutzer der Beitragsmarken nach Maßgabe der §§ 1432, 1433 der Reichsversicherungsordnung zu erstatten. Die Erstattung eines höheren Beitragsanteiles kann der Versicherte nur dann beanspruchen, wenn die Versicherung in einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse mit dem Auftraggeber vorher vereinbart worden ist.

8. Für Zeiten, in denen die Hausgewerbetreibenden vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten (vergl. Ziffer 5) tragen sie selbst die volle Beitragslast für sich und falls sie selbst Arbeitgeber von Hausgewerbetreibenden sind, auch für diese.

9. Der Arbeitgeber kann von ihm für die als Hausgewerbetreibende Beschäftigten gezahlten vorgeschriebenen Beitragsanteile sowie den halben Wert der für sich selbst für Zeiten, wo er nicht für eigene Rechnung arbeitete, verwendeten Beitragsmarken dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Bei vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber hinsichtlich der Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse (vergl. die Bestimmung zu Ziffer 7) kann der entsprechend höhere Beitragsanteil in Rechnung gestellt werden.

Bleibt der Arbeitgeber mit der Beitragsentrichtung im Rückstande, so ist die Versicherungsanstalt berechtigt, die Rückstände von dem Auftraggeber einzuziehen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für die Berechnung des vom Auftraggeber zu erstattenden Betrages besondere Bestimmungen zu erlassen. Solche Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts (vergl. § 1427 der Reichsversicherungsordnung).

10. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die von ihnen als Hausgewerbetreibende beschäftigten Personen Verzeichnisse zu führen, aus denen Name, Geburtstag und Jahr, Wohnung und die Dauer der Beschäftigung der einzelnen Personen zu ersehen ist. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Auftraggebern auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Ebenso haben die Arbeitgeber Nachweisungen über ihre eigenen Arbeitsleistungen (Dauer der Tätigkeit für

die einzelnen Auftraggeber oder für eigene Rechnung) zu führen.

Die Verpflichtung zur Vorlage dieser Verzeichnisse oder Nachweisungen zu Kontrollzwecken regelt sich nach § 1466 der Reichsversicherungsordnung.

11. Auf die Arbeitgeber (§ 162, Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung) finden — unbeschadet der Haftung der Auftraggeber für die ordnungsmäßige Beitragsentrichtung — die hinsichtlich der Arbeitgeber oder sonst im § 1226 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen in Frage kommenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung sinngemäß Anwendung.

Soweit die Hausgewerbetreibenden oder die Arbeitgeber für Zeiten, in denen sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, die Beiträge selbst zu tragen haben, unterliegen sie den nach der Reichsversicherungsordnung für Arbeitgeber geltenden Strafvorschriften.

12. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

- a) auf Personen, die im übrigen regelmäßig für eigene Rechnung hausgewerblich tätig sind und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung hausgewerblich beschäftigt werden;
- b) auf Personen, die, ohne im übrigen versicherungspflichtig tätig zu sein, im Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange tätig sind, daß der daraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht;
- c) auf Personen, die in einem sonstigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich hausgewerblich tätig sind.

Stettin, den 16. Dezember 1922.

Die Landesversicherungsanstalt Pommern.

Vorstehenden Bestimmungen wird gemäß § 1436, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 30. April 1922 vorläufig auf ein Jahr zugestimmt.

Berlin, den 4. Dezember 1922.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.
gez. Dr. Kaufmann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 936 der Reichsversicherungsordnung wird der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten und Facharbeiter (§ 931 a. a. O.) wie folgt festgesetzt:

Geltungsbereich	Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter beträgt für					
	männliche Personen			weibliche Personen		
	unter 16 Jahren	von 16 bis 21 Jahren	über 21 Jahre	unter 16 Jahren	von 16 bis 21 Jahren	über 21 Jahre
für alle Stadt- und Landkreise des R.G. Bezirks Köslin	M. 160000	M. 320000	M. 450000	M. 100000	M. 220000	M. 280000

Diese Festsetzung gilt gemäß § 936 a Reichsversiche-

rungsordnung bis zum 31. 12. 1926. Sie gilt nur für die Unfallversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter.

Köslin, den 8. Januar 1923.

Das Oberversicherungsamt.

In Vertretung:

Dr. Bothe.

Vorstehende Festsetzungen dürfen mit den Festsetzungen der Ortspreise für Sachbezüge nicht verwechselt werden.

Belgard, den 23. Januar 1923.

Das Versicherungsamt.

Am 29. September 1922 ist in Mannheim ein offener Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen J. S. 501 betroffen und der Führer wegen einer Übertretung zur Anzeige gebracht worden. Das Kennzeichen ist dem Herrn Landrat in Achim zugeteilt, welcher aber nach einwandfreien Feststellungen an dem fraglichen Tage nicht in Mannheim gewesen ist. Das Kennzeichen ist also von einem Unbefugten für einen Kraftwagen benutzt worden.

Ich erlaube ergebenst, nach dem Kraftwagen zu fahnden und im Falle der Ermittlung den Namen und Wohnort des Besitzers feststellen, sowie mir Nachricht unter Angabe obiger Nummer zukommen zu lassen.

Stade, den 14. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Dr. v. Reicha.

Abdruck der Polizeiverwaltung in Belgard und Polizei, sowie den Herren Landjägern des Kreises zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, nach dem Verbleib des Kraftwagens zu fahnden und mir im Ermittlungsfalle umgehend Bericht zu erstatten.

Belgard, den 29. Dezember 1922.

Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

500 Meter Feldbahngleis

mit einigen Alpbarn, Weichen und Drehscheiben zu kaufen gesucht. Offerten unter **J 14697** an die Geschäftsstelle dieses Blattes

Ausschneiden! Aufbewahren!

Verdrängte

suchen ständig durch uns

Landwirtschaften, Gasthöfe, Geschäfte, Landhäuser, Handwerker- u. Siedlungsteilen und erbitten wir ausführliche Angebote.

Immobilien-Zentrale für Verdrängte,

Berlin N 39, Gerichtstr. 31, Tel. Moabit 5213. **Mitarbeit realer Makler erwünscht.**

Maschinen, Kessel, Apparate,

maschinelle Einrichtungen jeder Art, Brennereien, Ziegeleien und andere Betriebe.

Feldbahnmaterial — Alteisen

kauft stets zu höchsten Tagespreisen

Ingenieur Hans Bach,

Tel. 304. **Gwinemünde.** Tel. 304.

Nachweis geeigneter Objekte wird honoriert.